

Amtsblatt der Europäischen Union

C 311



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 16. September 2019

62. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 311/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9142 — REWE/Lekkerland) ⁽¹⁾	1
2019/C 311/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9436 — ICG/Predica/OCEA Group) ⁽¹⁾	1
2019/C 311/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9446 — Toyota Motor Corporation/Panasonic Corporation/JV) ⁽¹⁾	2

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 311/04	Euro-Wechselkurs	3
---------------	------------------	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 311/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9491 — Ardagh Group/OTPP-Element/JV) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2019/C 311/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9345 — SEGRO/PSPiB/Panattoni Park) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9142 — REWE/Lekkerland)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 311/01)

Am 7. August 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9142 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9436 — ICG/Predica/OCEA Group)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 311/02)

Am 26. August 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9436 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.9446 — Toyota Motor Corporation/Panasonic Corporation/JV)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 311/03)

Am 10. September 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9446 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

13. September 2019

(2019/C 311/04)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1096	CAD	Kanadischer Dollar	1,4663
JPY	Japanischer Yen	119,83	HKD	Hongkong-Dollar	8,6832
DKK	Dänische Krone	7,4678	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7354
GBP	Pfund Sterling	0,89093	SGD	Singapur-Dollar	1,5226
SEK	Schwedische Krone	10,6485	KRW	Südkoreanischer Won	1 306,00
CHF	Schweizer Franken	1,0940	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,0983
ISK	Isländische Krone	138,10	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8589
NOK	Norwegische Krone	9,9213	HRK	Kroatische Kuna	7,3945
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 495,56
CZK	Tschechische Krone	25,843	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6209
HUF	Ungarischer Forint	331,53	PHP	Philippinischer Peso	57,644
PLN	Polnischer Zloty	4,3248	RUB	Russischer Rubel	71,2243
RON	Rumänischer Leu	4,7352	THB	Thailändischer Baht	33,776
TRY	Türkische Lira	6,2892	BRL	Brasilianischer Real	4,4964
AUD	Australischer Dollar	1,6126	MXN	Mexikanischer Peso	21,5070
			INR	Indische Rupie	78,7415

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9491 — Ardagh Group/OTPP-Element/JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 311/05)

1. Am 5. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Ardagh Group S.A. (Luxemburg) („Ardagh“),
- Element Holdings II LLP (USA) („Element“) und dessen Muttergesellschaft Ontario Teachers' Pension Plan Board (Kanada) („OTPP“),
- ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen (Joint Venture, „JV“) (Niederlande).

Ardagh und OTPP übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Einbringung des Geschäfts von Element und des Lebensmittel- und Spezialitätengeschäfts von Ardagh in das JV.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ardagh ist die Holdinggesellschaft einer internationalen Unternehmensgruppe, die hauptsächlich in der Herstellung von formstabilen Verpackungslösungen für die Lebensmittel-, Getränke- und Verbrauchsgüterindustrie tätig ist. Ardagh stellt weltweit eine breite Palette von Glas- und Metallverpackungen für eine Vielzahl von Endmärkten bereit.
- Element ist über eine oder mehrere hundertprozentige Exal-Tochtergesellschaften in der Herstellung und im Verkauf von Metallverpackungen tätig. Bei den von Exal produzierten Metallverpackungen handelt es sich um Aluminiumsprühdosen, die zur Verpackung von Kosmetikprodukten, Körperpflegemitteln, Arzneimitteln, Lebensmitteln und Haushaltspflegemitteln verwendet werden, sowie um Aluminiumflaschen für Getränke,
- OTPP ist ein unabhängiger Pensionsfonds für einen einzigen Berufsstand, der in der Verwaltung von Altersversorgungsleistungen und in der Anlage von Pensionskassenkapital tätig ist.
- Das JV würde nach dem Zusammenschluss im Bereich Metallverpackungen tätig sein, konkreter in der Herstellung von Dosen für Lebensmittel, Farben und Beschichtungen und Aerosole und anderen Spezialdosen sowie von Aluminiumflaschen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9491 — Ardagh Group/OTPP-Element/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9345 — SEGRO/PSPiB/Panattoni Park)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 311/06)

1. Am 9. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- SEGRO plc („SEGRO“, Vereinigtes Königreich),
- Public Sector Pension Investment Board („PSPiB“, Kanada),
- Zielimmobilie („Panattoni Park“, Polen).

SEGRO und PSPiB übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit des Panattoni Parks. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Vermögenswerten.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- SEGRO ist in mehreren EU-Ländern in der Verwaltung und Entwicklung von unternehmenseigenen modernen Lagergebäuden und Immobilien für die Leichtindustrie tätig, die in der Umgebung großer Ballungsgebiete und an wichtigen Verkehrsknotenpunkten liegen.
- PSPiB legt die Nettobeiträge zu den Pensionsfonds des kanadischen öffentlichen Dienstes, der kanadischen Streitkräfte und der Königlich Kanadischen Berittenen Polizei (RCMP) an, verwaltet ein diversifiziertes, weltweites Portfolio von Aktien, Anleihen und anderen festverzinslichen Wertpapieren und investiert in private Beteiligungen, Immobilien, Infrastruktur, Rohstoffe und private Schuldverschreibungen.
- Panattoni Park ist eine Logistikimmobilie der Klasse A in Wroclaw (Polen), die 2018 vom Verkäufer Panattoni entwickelt wurde und zwei Gebäude mit einer Gesamtfläche von 38 249 m² umfasst.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9345 — SEGRO/PSPiB/Panattoni Park

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE